ANTRAG

der Abgeordneten Böhm, Dr.Bauer, Friewald, Auer, Litschauer, Sivec, Dr.Michalitsch und Dr.Strasser

gemäß § 29 LGO zur Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, Ltg.449/D-1/5

betreffend Änderung des NÖ Bezügegesetzes

In der Dienstpragmatik der Landesbeamten wird unter anderem vorgesehen, daß bei Beamten, die vor Vollendung des 60.Lebensjahres in den Ruhestand treten, eine Kürzung des Ruhebezuges vorzunehmen ist. Mit dem nun vorliegenden Antrag gemäß § 29 LGO soll wie auf Bundesebene auch für politische Organe, die dem NÖ Bezügegesetz unterliegen, eine Regelung eingeführt werden, nach der bei politischen Organen, die wegen eingetretener Funktionsunfähigkeit vor dem Zeitpunkt aus ihrer Funktion ausscheiden zu dem frühestens ein Ruhebezug gebühren würde, eine Kürzung ihres Ruhebezuges vorzunehmen ist. Die Regelungen beziehen sich sowohl auf Landtagsabgeordnete als auch auf Mitglieder der Landesregierung.

Die Gefertigten stellen daher den

ANTRAG:

- Der dem Antrag der Abgeordneten Böhm, Dr.Bauer u.a. gemäß § 29 LGO beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Bezügegesetzes wird genehmigt.
- 2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.